Statuten

naturistenverein

futuro-biel-bienne

Vereinigung für Lebensreform

1.Name, Zweck und Ziel

Art.1 Die Vereinigung für Lebensreform futuro-biel-bienne, auch naturistenclub futuro genannt, bekennt sich zu den Grundsätzen:

1. Die sittliche, körperliche und geistig-seelische Entwicklung ihrer Mitglieder zu fördern.

2. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art.2 In Art.1 genannte Zwecke sucht die Vereinigung vorab zu erreichen durch die Herrschaft des Geistigen über das Materielle im Menschen und zwar:

1. Durch die Vereinigung von Menschen beiderlei Geschlechts, die das nackte Baden in Wasser, Luft und Sonne als natürlich und gesund betrachten. Sie erblickt darin einen wesentlichen moralischen und ethischen Erziehungsfaktor, der entscheidend zur Befreiung und Aufwärtsentwicklung des geistig-seelischen, sowie des körperlichen Menschen beiträgt.

2. Auf allen Naturisten Geländen ist die jeweilige Ordnung strickt einzuhalten.

Art.3 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine

kulturelle Körperschaft nach Art.60 des (CH ZGB) und den Vorgaben des Dachverbandes Schweizerischen Naturisten Föderation (SNU/UNS) der wiederum der «Internationalen Naturisten Föderation» (INF) angehöhrt.

Art.4 Mitglied kann werden, wer handlungsfähig ist, einen tadellosen Leumund besitzt und sich zu unseren Grundsätzen bekennt. Wir unterscheiden folgende Mitgliedschaften:

Einzelmitgliedschaft

Einzelne Personen allen Geschlechtes

Familien- / Partnermitgliedschaft

Sind Ehepaare oder Partner allen Geschlechtes im selben Haushalt lebend, mit allen Kindern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erlangt ein Kind das 18. Altersjahr, wird es automatisch mit allen Rechten und Pflichten zum Einzelmitglied anlässlich der GV zur Aufnahme vorgeschlagen.

Aufnahme Neumitglieder

Der Bewerber, die Bewerberin wird ab dem Zeitpunkt der Bewerbung bis zur GV begleitet. Treten keine Abnormalitäten auf wird er/sie der GV zur Aufnahme empfohlen.

Bewirbt sich jemand für die Mitgliedschaft, um die INF-Marke sofort zu erlangen, ist die entsprechende Aufnahmegebühr und der Jahresbetrag sofort zu bezahlen und der Bewerber/die Bewerberin wird provisorisch aufgenommen bis zur darauffolgenden GV.

Art.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser hat mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

2. Durch Streichung. Wenn das Mitglied 2 Jahresbeiträge nicht bezahlt hat.

3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Statuten und Beschlüssen zuwiderhandelt oder die Vereinigung schädigt. Der Ausschluss kann von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.

2.Organisation

Art.6 Die Organe der Vereinigung sind: •□die Generalversammlung

•□der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren
- Spezialkomissionen (bei Bedarf)

Art.7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung, Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten drittel des Kalenderjahres Vorzugsweise am letzten Samstag im April statt.

Die Einladungen sind mindestens 3 Wochen vorher zu verschicken.

Art.8 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden, wo nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. /absolutes Mehr)

Bei Stimmengleichheit gilt die Abstimmung als verworfen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.

Art.9 Die Generalversammlung wählt für 1 Jahr.

1. Den Vorstand, bestehend aus 5 - 6 Mitgliedern. Wählbar ist jedes von der GV aufgenommene Mitglied. Die 5 - 6 Mitglieder konstituieren und organisieren sich selber.

2. Die Rechnungsrevisoren. Welche folgenden Zyklus automatisch durchlaufen:

Erstes Amtsjahr: Ersatzrevisor Zweites Amtsjahr: 2. Revisor Drittes Amtsjahr: 1. Revisor

Danach scheidet der Revisor automatisch aus.

3. Eventuelle Spezialkommissionen können vom Vorstand bei Bedarf eingesetzt werden

Die Wiederwahl von Funktionen ist zulässig

Weiter stehen der Generalversammlung folgende Obliegenheiten zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes vom Tagespräsidenten, welcher vom Vorstand vor der GV bestimmt wurde.
- Entgegennahme des Kassen- und Revisorenberichtes
- Entgegennahme eventueller Spezialberichte

•□Festsetzung des Jahresbeitrages •□Genehmigung des Budgets

Genemigung des Budgets, Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind spätestens 3 Wochen vor dieser dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge die erst an der Generalversammlung gestellt werden, also nicht fristgemäss angekündigt sind, können nur dann behandelt werden, wenn dies die Anwesenden einstimmig beschliessen.

Art.10 Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art.11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen den Revisorenbericht für die Generalversammlung.

Art.12 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.Finanzielles

Art.13 Zur Deckung der Vereinskosten werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Sie sind jeweils von der Generalversammlung festzusetzen.

Art.14 Ausgaben bis zu Fr.1000.- beschliesst der Vorstand. Höhere Beträge muss die Generalversammlung genehmigen.

Art.15 Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Art.16 Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Art.17 Rechtsverbindliche Unterschriften: Der gesamte Vorstand ist unterschriftsberechtigt, jedoch immer zu zweien.

4.Statutenänderung und Auflösung

Art.18 Änderungen der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art.19 Die Auflösung der Vereinigung kann jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Sie kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder einen Fortbestand wünschen. Eine Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 5 sinkt. Bei der Auflösung des Klubs ist dessen Vermögen der Stiftung die neue Zeit, in 2075 Thielle, zur Aufbewahrung zu übergeben, für einen sich später bildenden Klub mit gleichem Zweck und Sitz in Biel -Bienne.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom

29. April 2023 genehmigt worden und haben sofort Gültigkeit.

Rudolf Berger **Markus Gottschalk**